

LEBENSVERSICHERUNG

Darlehen an Gesellschafter zur Finanzierung von LV-Beiträgen können betrieblich veranlasst sein

von Steuerberater Michael Schenk, Steuerkanzlei Schenk und Kollegen,
Hof/Saale

| Ein Darlehen einer Personengesellschaft an ihre Gesellschafter zur Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen kann auch bei marktunüblich günstigen Bedingungen steuerlich anzuerkennen sein. Es gehört nur dann nicht zum steuerlichen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft, wenn festgestellt werden kann, dass keine wesentliche betriebliche Veranlassung für seine Ausreichung bestand. Das hat der BFH klargestellt. Das Urteil hat wichtige Konsequenzen für die Praxis. |

Darlehen der KG zur Finanzierung von LV-Beiträgen

Eine KG hatte ihren Kommanditisten Darlehen zur Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen gewährt. Die Ansprüche aus der Lebensversicherung dienten wiederum der Sicherung und Tilgung betrieblicher Verbindlichkeiten der KG. Die KG hatte die Darlehen an die Kommanditisten mit besonders günstigen Konditionen ausgestattet. Die Kommanditisten mussten keine Sicherheiten stellen, und der vereinbarte Zinssatz lag unter dem Marktzinssatz.

Das Finanzamt und das zuständige Finanzgericht erkannte die Darlehen steuerlich nicht an. Es behandelte die Zahlungen vielmehr als Entnahmen der Gesellschafter. Dies sah der BFH anders (BFH, Urteil vom 16.10.2014, Az. IV R 15/11, Abruf-Nr. 174491).

Darlehen mit besonderem betrieblichen Interesse

Auch Darlehen an Gesellschafter einer Personengesellschaft zu marktunüblich günstigen Konditionen sind steuerlich anzuerkennen, wenn die Gesellschaft ein besonderes betriebliches Interesse an der Darlehensgewährung hat. Der BFH hatte das bereits im Jahr 1996 entschieden und nun bestätigt.

Wichtig | Ein solches betriebliches Interesse liegt nach der jetzigen Entscheidung des BFH auch dann vor, wenn die Darlehen der Beitragsfinanzierung von Lebensversicherungsansprüchen dienen, welche wiederum als Sicherungsinstrument für Verbindlichkeiten der Gesellschaft eingesetzt sind.

Konsequenzen für die Praxis

Die steuerliche Anerkennung des niedrigverzinslichen (oder unverzinslichen) und ungesicherten Darlehens einer Personengesellschaft wie zum Beispiel einer GbR, OHG, KG, GmbH & Co. KG an ihre Gesellschafter führt zu einer Änderung des Bilanzbildes. Die anerkennungsfähigen Darlehen sind als Forderung und damit als Aktivwert in der Bilanz der Gesellschaft auszuweisen

Auch Darlehen mit
besonders günstigen
Konditionen ...

... können steuerlich
anzuerkennen sein

Änderung des
Bilanzbildes
durch steuerliche
Anerkennung

und erhöhen somit das steuerliche Eigenkapital – während dagegen die Nichtanerkennung die Verbuchung als Entnahme und damit eine Belastung des Eigenkapitals zur Folge hätte. Hieraus ergeben sich folgende drei Konsequenzen:

1. Höheres Verlustausgleichspotenzial nach § 15a EStG

Ein höheres steuerliches Eigenkapital verbessert das Verlustausgleichspotenzial im Hinblick auf die Vorschrift des § 15a EStG.

Handelt es sich um eine Gesellschaft, deren Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt ist, so können Verluste, die in der Gesellschaft erwirtschaftet werden, grundsätzlich nur bis zur Höhe des steuerlichen Eigenkapitals des einzelnen Gesellschafters mit anderen Einkünften des Gesellschafters verrechnet werden. Kann das Darlehen aktiviert werden, anstatt es als Entnahme behandeln zu müssen, erhöht sich die Verlustabzugsmöglichkeit des Gesellschafters im Jahr des Verlustanfalls.

Gesellschafter
profitiert im Jahr
des Verlustanfalls

▣ Beispiel

Eine GmbH & Co. KG erwirtschaftet im Jahr 2014 einen Verlust von 200.000 Euro. Der einzige Kommanditist, dem Gewinn- und Verlust zu 100 Prozent zuzurechnen sind, hat von der Gesellschaft ein Darlehen zur Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen von 100.000 Euro erhalten.

- ▣ Bei steuerlicher Anerkennung des Darlehens beträgt sein Kapitalkonto im Sinne des § 15a EStG 150.000 Euro (Fall a) und
- ▣ bei dessen Nichtanerkennung 50.000 Euro (Fall b).

Ergebnis: Im Fall a) kann der Kommanditist seinen Verlust im Jahr 2014 mit 150.000 Euro mit anderen Einkünften steuermindernd verrechnen, im Fall b) lediglich in Höhe von 50.000 Euro. Bei einem Steuersatz von 40 Prozent wäre die festzusetzende Steuer des Jahres 2014 somit im Fall a) um 40.000 Euro niedriger als im Fall b).

Steuerersparnis
von 40.000 Euro

2. Breitere Anwendung für ermäßigten Steuersatz nach § 34a EStG

Im Rahmen der Begünstigung nach § 34a EStG verhindert die Anerkennung als Darlehen die mögliche Nachversteuerung nicht entnommener Gewinne und erhöht das Anwendungspotenzial für den begünstigten Steuersatz.

§ 34a EStG fördert steuerlich den Einbehalt von Gewinnen im Unternehmen durch Gewährung eines ermäßigten Steuersatzes. Hat das Unternehmen mehr steuerliches Eigenkapital und weniger Entnahmen, kann die Personengesellschaft den ermäßigten Steuersatz auf eine größere Summe anwenden.

Je mehr Eigenkapital,
desto mehr Verrech-
nungspotenzial

3. Erhöhung der abzugsfähigen betrieblichen Schuldzinsen

Weitere Bedeutung hat die Anerkennung des Darlehens auch bei Berechnung der abzugsfähigen betrieblichen Schuldzinsen im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG.

Niedrigere
Entnahmen – höhere
Schuldzinsen

Durch diese Vorschrift soll der steuerlich zulässige Abzug von Schuldzinsen eingeschränkt werden, wenn die aus dem Unternehmen getätigten Entnahmen den steuerlichen Gewinn übersteigen. Durch niedrigere Entnahmen kann sich der Betrag der abzugsfähigen Schuldzinsen erhöhen.

Beachten Sie | Die beiden zuletzt genannten Auswirkungen im Rahmen des § 34a EStG und § 4 Abs. 4a EStG entfallen, wenn

- ☒ das Darlehen der Finanzierung von Lebensversicherungsbeiträgen dient,
- ☒ der Lebensversicherungsanspruch selbst kein Betriebsvermögen (in Form von Sonderbetriebsvermögen des einzelnen Gesellschafters) ist,
- ☒ das Darlehen der Gesellschaft aber als sogenanntes negatives Sonderbetriebsvermögen beim einzelnen Gesellschafter anzusehen ist.

Diese Konstellation liegt zum Beispiel vor, wenn es sich um eine Versicherung auf das Leben des Gesellschafters selbst handelt.

PRAXISHINWEISE |

- ☒ Auch wenn die Lebensversicherungsansprüche selbst kein Betriebsvermögen darstellen, können Zinsen, die der einzelne Gesellschafter für das Darlehen der Gesellschaft bezahlt, auf seiner persönlichen Ebene als (Sonder-)betriebsausgabe abgezogen werden. Denn es handelt sich um ein einheitliches Gesamtfinanzierungskonzept (BFH, Urteil vom 25.2.2009, Az. IX R 62/07, Abruf-Nr. 091457).
- ☒ Dies kann sich insbesondere dann vorteilhaft auswirken, wenn die Gesellschaft nach § 15a EStG über nicht ausgleichsfähige Verluste verfügt:
 - ☒ Die Zinsen, die der einzelne Gesellschafter für das Darlehen an die Gesellschaft bezahlt, können auf Ebene der Gesellschaft mit den sonst gegenwärtig nicht steuerlich verwertbaren Verlusten verrechnet werden.
 - ☒ Auf Ebene des Gesellschafters kann eine steuermindernde Verrechnung der Zinsen mit anderen Einkünften beantragt werden.

Gestaltungen auf
Gesellschafts- und
Gesellschafterebene
dennoch möglich

☒ Beispiel

Die Gesellschaft aus dem obigen Beispiel verfügt über einen Verlustvortrag nach § 15a EStG von 50.000 Euro. Der Gesellschafter zahlt Darlehenszinsen an die Gesellschaft in Höhe von 10.000 Euro.

Ergebnis: Der Zinsertrag von 10.000 Euro kann bei der Gesellschaft mit dem Verlustvortrag von 50.000 verrechnet werden und führt somit zu keiner Einkommensteuerbelastung. Auf Ebene des Gesellschafters können die Zinsaufwendungen von 10.000 Euro als Betriebsausgabe abgezogen werden.

ARCHIV

Ausgabe 6 | 2009
Seite 11



☒ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- ☒ Beitrag „Darlehenszinsen zur Finanzierung von LV-Prämien als Werbungskosten abziehbar“, WVM 6/2009, Seite 11